

Fragen und Antworten zur außerordentlichen Hauptversammlung der S IMMO AG am 24.06.2021

Die Hauptversammlung findet am Donnerstag, 24.06.2021 um 10:00 Uhr als virtuelle Hauptversammlung statt.

Details zur Ausübung des Stimmrechts als Aktionär in der Hauptversammlung finden Sie in Abschnitt B.

Die Entscheidung treffen die S IMMO-Aktionäre. Für das Übernahmeangebot ist die Stimmrechtsausübung der S IMMO-Aktionäre wichtig.

A. Zusammenhang der Hauptversammlung mit dem Übernahmeangebot

1. Worum geht es in der Hauptversammlung im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot?

In der Hauptversammlung erfolgt eine sehr wesentliche Aktionärsentscheidung. Die Aktionäre entscheiden, dass eine wichtige Bedingung des Übernahmeangebots der IMMOFINANZ an die S IMMO-Aktionäre erfüllt wird.

Angebotsbedingung ist die Satzungsänderung zur Aufhebung des Höchststimmrechts (§ 13 Abs (3) der Satzung). Die Aktionäre entscheiden über die Aufhebung des Höchststimmrechts ausschließlich für den Fall eines erfolgreichen Übernahmeangebots der IMMOFINANZ. Wird das Angebot nicht vollzogen, bleibt das Höchststimmrecht vollinhaltlich bestehen.

Die Aktionäre der S IMMO können daher ohne Risiken über die Aufhebung des Höchststimmrechts abstimmen.

2. Ist sichergestellt, dass das Höchststimmrecht nur bei einem erfolgreichen Übernahmeangebot aufgehoben wird?

Ja, das ist sichergestellt. Der Beschluss der Hauptversammlung umfasst zwei untrennbare Teile: Die Aufhebung von § 13 Abs (3) der Satzung (Höchststimmrecht), verbunden mit der inhaltlich gleichen Wiederfassung des Höchststimmrechts für den Fall, dass das Angebot nicht verbindlich würde (d.h. nicht alle Angebotsbedingungen erfüllt werden sollten).

Da das Ergebnis des Übernahmeangebots nach der Hauptversammlung am 24.06.2021 plangemäß binnen 3 Wochen (allenfalls bei Verlängerung der Annahmefrist binnen 5 Wochen) feststeht, wird eine Aufhebung des Höchststimmrechtes erst danach eingetragen werden. Ist das Angebot nicht erfolgreich (Verfehlen der Mindestannahmequote), gilt sofort die untrennbar beschlossene Wiederfassung des Höchststimmrechts und würde in das Firmenbuch eingetragen.

Es ist damit auch praktisch ausgeschlossen, dass im Falle eines nicht erfolgreichen Angebots eine weitere Hauptversammlung stattfinden kann, bei der das Höchststimmrecht nicht greift.

Der Hauptversammlungsbeschluss als Angebotsbedingung und die Abwicklung erfolgen gemäß der von der Übernahmekommission geprüften und freigegebenen Angebotsunterlage. Dabei hat die Übernahmekommission besonders geprüft, dass eine Aufhebung des Höchststimmrechts nur erfolgt, wenn das Angebot erfolgreich ist und vollzogen wird. Die Übernahmekommission hat nochmals in einer [Presseaussendung vom 08.06.2021](#) bestätigt, dass bei der Prüfung des Übernahmeangebots vor allem auf den Schutz der Beteiligungspapierinhaber sowie das Gleichbehandlungs- und Transparenzgebot geachtet worden ist.

Die Angebotsstruktur erfüllt ein Höchstmaß an Transparenz und Transaktionssicherheit für die Aktionäre der S IMMO.

3. Wieso findet die Hauptversammlung während der Annahmefrist statt?

Bei einem Beschluss zum Höchststimmrecht als Angebotsbedingung ist es allgemeine Marktpraxis bei Übernahmeverfahren, dass die Hauptversammlung in der Annahmefrist stattfindet (siehe etwa das Angebot der Siemens AG Österreich für die VA Technologie AG).

Dies dient der größtmöglichen Transparenz für die Aktionäre der S IMMO und ist von der Übernahmekommission freigegeben. Damit haben die Aktionäre genügend Zeit und ausreichende Informationen, um in voller Kenntnis der Sachlage über die Annahme des Angebots entscheiden zu können.

Die Hauptversammlung findet am 24.06.2021 statt. Die Annahmefrist läuft dann noch plangemäß weitere 22 Tage bis zum 16.07.2021.

Durch diesen Hauptversammlungstermin haben die Aktionäre rechtzeitig während der Annahmefrist Klarheit über die Erfüllung dieser wichtigen Angebotsbedingung (Beschluss zum Höchststimmrecht).

4. Ist eine Wiederauffassung des Höchststimmrechts rechtlich abgesichert?

Ja, das ist rechtlich gesichert. Die Wiederauffassung des Höchststimmrechts, falls das Angebot nicht vollzogen würde, ist Kernelement der von der Übernahmekommission geprüften Angebotsstruktur.

Das wird durch den untrennbaren Beschlussteil zur inhaltsgleichen Wiederauffassung des Höchststimmrechts sichergestellt, für den Fall, dass nicht alle Vollzugsbedingungen erfüllt werden sollten.

Solche bedingten Satzungsänderungen werden in der Praxis oft eingesetzt und sind aktienrechtlicher Standard. Die IMMOFINANZ hat den – konkret für das Angebot vorgesehenen Hauptversammlungsbeschluss – zur Vorbereitung zusätzlich mit dem zuständigen Firmenbuchrichter akkordiert, sodass die Umsetzung im Firmenbuch rechtlich und praktisch abgesichert ist.

5. Sind nach erfolgreichem Angebot noch Vollzugsbedingungen für das Settlement zu erfüllen?

Nach einem erfolgreichen Angebot gelten als Vollzugsbedingungen noch die wirksame Firmenbucheintragung zur Aufhebung des Höchststimmrechts gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 24.06.2021 sowie die fusionskontrollrechtlichen Freigaben.

Dazu sind die Anmeldungen in allen vorgesehenen Ländern erfolgt und es bestehen keine Anhaltspunkte für Hindernisse.

Satzungsänderungen, wie die Aufhebung des Höchststimmrechts, werden zeitversetzt nach der Hauptversammlung mit gerichtlicher Eintragung in das Firmenbuch wirksam. Das Eintragungsverfahren steuert der S IMMO-Vorstand.

6. Wieso lehnt der S IMMO-Vorstand den Hauptversammlungsbeschluss ab?

Die Übernahmekommission hat die Angebotsstruktur als transaktionssicher für die S IMMO-Aktionäre bestätigt. Dabei wurde besonders darauf geachtet, dass eine Aufhebung des Höchststimmrechts nur erfolgt, wenn das Angebot erfolgreich ist und vollzogen wird (siehe auch Frage 2).

Der S IMMO-Vorstand lehnt den Hauptversammlungsbeschluss ungerechtfertigt ab. Damit versucht der S IMMO-Vorstand entgegen den Aktionärsinteressen offensichtlich weiterhin den Hauptversammlungsbeschluss für die Angebotsbedingung zu verhindern. Wird der Hauptversammlungsbeschluss als Angebotsbedingung nicht gefasst, würde das Angebot grundsätzlich nach Maßgabe der Regelungen in der Angebotsunterlage wegfallen und die S IMMO Aktionäre können dann nicht mehr über dieses Angebot entscheiden.

B. Zur Ausübung Ihres Stimmrechts als Aktionär in der Hauptversammlung

7. Wie kann ich bei der Hauptversammlung das Stimmrecht ausüben?

Die Hauptversammlung findet als virtuelle Hauptversammlung statt.

Zur Ausübung des Stimmrechts reichen zwei Schritte: **Anmeldung mit Depotbestätigung** und **Vollmachtserteilung** mit der Stimmrechtsweisung an einen der vier von S IMMO namhaft gemachten **Stimmrechtsvertreter**. Das sind zwei getrennte Schritte und es sind beide Schritte erforderlich, damit das Stimmrecht ausgeübt wird.

Im Überblick:

- Die **Depotbestätigung** über den Aktienbesitz **zum Stichtag 14.06.2021** (Nachweisstichtag) muss **bis zum 21.06.2021 (24:00 Uhr)** an die S IMMO geschickt werden (**Frist!**).

Per E-Mail: anmeldung.simmoag@hauptversammlung.at (als PDF-Anhang)
oder per Telefax +43 (0)1 8900 500–85

- Eine **Stimmrechtsvollmacht** samt Stimmrechtsweisung (**Formular** unter https://www.simmoag.at/fileadmin/redakteur/Investor_Relations/Hauptversammlung/2021/a_oHV/Vollmacht-DE.pdf oder www.immofinanz.com/simmo) ist an einen **Stimmrechtsvertreter** zu erteilen.

Es wird empfohlen, die Stimmrechtsvollmacht bis zum **22.06.2021**, 16:00 Uhr (kann auch noch später erteilt werden) zu übermitteln.

Per E-Mail als PDF-Anhang an:

- beckermann.simmoag@hauptversammlung.at (für Dipl.-Volkswirt, Dipl.-Jur. Florian Beckermann)

- gall.simmoag@hauptversammlung.at (für RA Dr. Mario Gall)
- oberhammer.simmoag@hauptversammlung.at (für RA Mag. Ewald Oberhammer)
- wilfling.simmoag@hauptversammlung.at (RA Mag. Gernot Wilfling)

oder per Telefax: +43 (0)1 8900 500–85

Siehe auch Fragen 8 bis 10 zur Depotbestätigung und Fragen 11 und 12 zur Stimmrechtsvollmacht.

8. Was muss die Depotbestätigung zur HV-Teilnahme umfassen?

Jeder Aktionär, der am **14.06.2021 (Nachweisstichtag)** Aktien hält, darf an der Hauptversammlung teilnehmen. Dazu muss der Aktionär eine Depotbestätigung an S IMMO senden.

Bitte beauftragen Sie Ihre depotführende Bank mit der Ausstellung einer **Depotbestätigung** (siehe auch Frage 10).

Hier finden Sie ein **Muster für eine Depotbestätigung** [[Muster-Depotbestätigung S IMMO](#)] zur Unterstützung, falls Ihre Depotbank nicht genau weiß, welche Inhalte für die Depotbestätigung erforderlich sind.

Die **Depotbestätigung** muss **bis zum 21.06.2021 (24:00 Uhr)** an die S IMMO geschickt werden (**Frist!**).

9. Wohin ist die Depotbestätigung zur HV-Teilnahme zu senden?

Die Depotbestätigung kann an folgende Adressen gesendet werden (**Frist (!) 21.06.2021, 24:00 Uhr**):

- E-Mail:** anmeldung.simmoag@hauptversammlung.at
(Depotbestätigungen bitte im Format PDF)
- Telefax:** +43 (0)1 8900 500 – 85
- Post oder Boten:** S IMMO AG
c/o HV-Veranstaltungsservice GmbH
8242 St. Lorenzen am Wechsel, Köppel 60

10. Wie erhalte ich eine Depotbestätigung?

Die **Depotbestätigung** stellt das depotführende Kreditinstitut auf Ihr Verlangen als Aktionär aus.

Bitte kontaktieren Sie ihr depotführendes Kreditinstitut und veranlassen Sie, dass eine Depotbestätigung ausgestellt und übermittelt wird.

Hier finden Sie ein **Muster für eine Depotbestätigung** [[Muster-Depotbestätigung S IMMO](#)] zur Unterstützung, falls Ihre Depotbank nicht genau weiß, welche Inhalte für die Depotbestätigung erforderlich sind.

Die Depotbestätigung sollte direkt vom depotführenden Kreditinstitut oder von Ihnen als Aktionär bis spätestens 21.06.2021 (Frist!) an S IMMO gesendet werden (siehe Frage 9 oben zu den Adressen).

Zur Sicherheit wird Ihnen als Aktionär empfohlen, auch selbst die von der Depotbank erhaltene Depotbestätigung per E-Mail an anmeldung.simmoag@hauptversammlung.at zu übermitteln. Das stellt sicher, dass Sie mit der Depotbestätigung zur Hauptversammlung angemeldet sind, auch in dem Fall, dass die Depotbank die Depotbestätigung (nur) ausstellt, aber dann nicht übermittelt. Eine allfällige doppelte Übermittlung ist unproblematisch.

11. Wie übe ich das Stimmrecht aus, um für den Beschluss zum Höchststimmrecht zu stimmen und das Übernahmeangebot zu ermöglichen?

Es ist eine **Stimmrechtsvollmacht** an einen der vier von der S IMMO beauftragten besonderen **Stimmrechtsvertreter** zu erteilen (**Formular** unter https://www.simmoag.at/fileadmin/redakteur/Investor_Relations/Hauptversammlung/2021/aoHV/Vollmacht-DE.pdf oder www.immofinanz.com/simmo).

Die Stimmrechtsvollmacht ist auszufüllen und zu unterschreiben. Beim Tagesordnungspunkt 1. ist **FÜR als Weisung** anzukreuzen:

(Bitte innerhalb des Kästchens <input checked="" type="checkbox"/> ankreuzen; keinen Rotstift verwenden)		Für	Gegen	Enthaltung
1.	IMMOFINANZ AG: Aufhebung des Höchststimmrechts in § 13 Abs 3 der Satzung, verbunden mit einer Satzungsänderung in § 13 der Satzung zur aufschiebend bedingten Wiederherstellung des gesetzlichen Höchststimmrechts, wenn das Übernahmeangebot nicht unbedingt bindend geworden ist.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Sie können jeden der vier besonderen Stimmrechtsvertreter (von S IMMO vorgeschlagen) bevollmächtigen:

- (i) Dipl.-Volkswirt, Dipl.-Jur. Florian Beckermann, LL.M.
c/o Interessenverband für Anleger, IVA
Feldmühlgasse 22, 1130 Wien
Tel + 43 (0)1 8763343-30
E-Mail beckermann.simmoag@hauptversammlung.at
- (ii) RA Dr. Mario Gall
c/o Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH
Wagramer Straße 19/33, 1220 Wien
Tel + 43 (0)1 26095 2155
E-Mail gall.simmoag@hauptversammlung.at
- (iii) RA Mag. Ewald Oberhammer, LL.M.
Oberhammer Rechtsanwälte GmbH
Karlsplatz 3/1, 1010 Wien
Tel + 43 (0)1 503 30 00
E-Mail oberhammer.simmoag@hauptversammlung.at

- (iv) RA Mag. Gernot Wilfling
Müller Partner Rechtsanwälte GmbH
Rockhgasse 6, 1010 Wien
Tel + 43 (0)1 535 80 08
E-Mail wilfling.simmoag@hauptversammlung.at

Der Stimmrechtsvertreter übt das Stimmrecht ausschließlich gemäß Ihrer Weisung aus.

12. Wohin und bis wann muss ich die Stimmrechtsvollmacht senden?

Die Stimmrechtsvollmacht **sollte bis 22.06.2021** an folgende E-Mail-Adresse Ihres Stimmrechtsvertreters gesendet werden:

- beckermann.simmoag@hauptversammlung.at
- gall.simmoag@hauptversammlung.at
- oberhammer.simmoag@hauptversammlung.at
- wilfling.simmoag@hauptversammlung.at

Alternativ:

Telefax: +43 (0)1 8900 500 – 85
Post oder Boten: S IMMO AG
c/o HV-Veranstaltungsservice GmbH
8242 St. Lorenzen am Wechsel, Köppel 60

Die Stimmrechtsvollmacht kann bis zum Zeitpunkt der Hauptversammlung übermittelt werden. Achtung: Für die Übermittlung der zur Anmeldung zusätzlich erforderlichen Depotbestätigung (siehe Frage 7) gilt eine Frist bis 21.06.2021.

13. Kann ich bei der Hauptversammlung abstimmen, wenn ich das von IMMOFINANZ erstattete Übernahmeangebot schon angenommen habe?

Natürlich können Sie auch in diesem Fall in der Hauptversammlung abstimmen. Das ist auch wichtig, damit die Angebotsbedingung (Beschluss zum Höchststimmrecht) erfüllt wird.

Es gelten die allgemeinen Voraussetzungen (Depotbestätigung und Stimmrechtsvollmacht). Die eingereichten Aktien (Annahme des Übernahmeangebots) haben nur eine andere ISIN (AT0000A2QM74). Sonst gibt es keine Unterschiede.

14. Wo kann ich die Hauptversammlung der S IMMO im Internet verfolgen? Muss ich zusehen, um abstimmen zu können?

Die Hauptversammlung findet als virtuelle Hauptversammlung statt und wird im Internet übertragen: www.simmoag.at/hauptversammlung.

Nein, Sie müssen nicht zusehen, um Ihre gültige Stimme abzugeben.

Um das Stimmrecht auszuüben, müssen Sie aber rechtzeitig vor der Hauptversammlung die Depotbestätigung und die Stimmrechtsvollmacht übermitteln (Frage 7).

15. Wie und wo erhalte ich Unterlagen und Auskünfte zur Hauptversammlung?

Alle Unterlagen sind auf der Website www.simmoag.at/hauptversammlung zu finden. Gerne übermitteln wir Ihnen die Unterlagen auch per E-Mail; bitte senden Sie diesbezüglich eine kurze und formlose Anfrage an investor@immofinanz.com.

16. Was muss zur Annahme des Übernahmeangebots noch gemacht werden?

Zusätzlich zum HV-Beschluss ist die Annahme des Angebots durch die S IMMO-Aktionäre entscheidend. Siehe dazu die Q&As zum Übernahmeangebot unter www.immofinanz.com/simmo.

Die Hauptversammlung findet am 24.06.2021 statt. Die Annahmefrist läuft dann noch weitere 22 Tage bis zum 16.07.2021.

Das freiwillige öffentliche Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung ist kraft Gesetzes dadurch bedingt, dass die IMMOFINANZ bis zum Ablauf der Annahmefrist Annahmeerklärungen zugehen, die mehr als 50% der S IMMO-Aktien umfassen, die Gegenstand des Angebotes sind. Daher ist die Annahme von mindestens 25.716.294 Stück S IMMO-Aktien (entspricht rd. 34,94% des Grundkapitals) für ein erfolgreiches Angebot erforderlich.

17. Weitere Auskünfte – Hotline-Nummer?

Für Fragen zur Hauptversammlung der S IMMO und zum Übernahmeangebot steht Ihnen Montag bis Sonntag, jeweils zwischen 9.00 und 18:00 Uhr, auch die von der IMMOFINANZ eingerichtete kostenlose telefonische Hotline unter **+43 (0)1 311 62235** zur Verfügung.

Stand: 09.06.2021

WICHTIGE HINWEISE:

Diese Fragen und Antworten dienen ausschließlich Informationszwecken und erfüllt nicht den Anspruch einer vollständigen Information. In Zusammenhang mit der am 24.06.2021 stattfindenden Hauptversammlung der S IMMO AG sind die von S IMMO AG veröffentlichten Unterlagen maßgeblich. Investoren und Inhabern von Aktien der S IMMO AG wird ausdrücklich empfohlen, diese zu prüfen.

Die Bedingungen und weitere Bestimmungen, die das von IMMOFINANZ AG erstattete freiwillige öffentliche Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung an die Aktionäre der S IMMO AG betreffen, sind in der veröffentlichten Angebotsunterlage bekanntgemacht. Diese ist auf den Websites der Bieterin (www.immofinanz.com), der Zielgesellschaft (www.simmoag.at) und der österreichischen Übernahmekommission (www.takeover.at) veröffentlicht. Die Angebotsunterlage liegt weiters in Form einer Broschüre am Sitz der Zielgesellschaft und bei der Zahl- und Abwicklungsstelle UniCredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, 1020 Wien, auf. In der Wiener Zeitung wurde am 19.05.2021 gemäß § 11 Abs 1a ÜbG veröffentlicht, dass die Angebotsunterlage veröffentlicht wurde und wo diese zugänglich ist.

Es sind ausschließlich die Bedingungen der Angebotsunterlage maßgeblich. Da sowohl die Angebotsunterlage als auch alle sonstigen im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot stehenden Dokumente wichtige Informationen enthalten, wird Investoren und Inhabern von Aktien der S IMMO ausdrücklich empfohlen, diese zu prüfen.